

1. Zweck

Das Mitgliederbeitrags-Reglement beschreibt die finanziellen Verhältnisse und Verpflichtungen der Mitglieder im TPCW.

2. Allgemeines

Die Planung der finanziellen Verhältnisse des TPCW zielt auf eine Ausgewogenheit zwischen dem Bedürfnis der Clubmitglieder nach kostengünstiger Ausübung des Tennissports sowie einem aktiven Clubleben und den Interessen des Vereins nach gesunder, langfristiger finanzieller Basis.

Die Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Andererseits haftet bei Auflösung des TPCW auch ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des TPCW ist ausgeschlossen.

Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes. Der TPCW lehnt jede Haftung gegenüber Mitgliedern und Dritten ab.

3. Mitgliederkategorien

3.1 Alterskategorien

Die Mitglieder des TPCW sind beitragsmässig in folgenden Alterskategorien eingeteilt:

- Junioren B (bis 12 Jahre)
- Junioren A (13 bis 18 Jahre)
- Aktive (Junge Erwachsene) (19 bis 25 Jahre)
- Aktive (Erwachsene) (ab 26 Jahren)

Es ist jeweils das am Ende des Kalenderjahres erreichte Alter massgebend

3.2 Partnermitgliedschaft

Ehe- und Konkubinatspaare bezahlen die im Tarifblatt speziell festgehaltenen Leistungen für Partnermitgliedschaften.

4. Jahresbeiträge

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September und ist unterteilt in eine Wintersaison von Oktober bis März und in eine Sommersaison von April bis September. Es ist ausschliesslich eine Ganzjahresmitgliedschaft möglich und die Beiträge gemäss Tarifblatt werden jeweils anfangs Jahr in Rechnung gestellt. Änderungen der Beiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen. Tritt eine Person in die Aktivmitgliedschaft innerhalb der Sommersaison ein, ist ein reduzierter Beitrag fällig:

- Eintritt im Juni: 4/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im Juli: 3/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im August: 2/6 des Jahresbeitrages
- Eintritt im September: 1/6 des Jahresbeitrages

Tritt ein Junior erst nach dem 1. August in die Clubmitgliedschaft ein, reduziert sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

Für Interclub-Einsätze kann der Vorstand zeitlich begrenzte Aktivmitgliedschaften bewilligen. Die Spielberechtigung gilt für die Monate Mai und Juni und der Mitgliederbeitrag beträgt grundsätzlich 2/6 des Jahresbeitrages. Ausnahmen von dieser Regel können vom Vorstand genehmigt werden.

Ehrenmitglieder sowie hauptberufliche im TPCW angestellte Trainer sind von der Leistung der Jahresbeiträge befreit. Im Falle einer Partnermitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte des Partnermitgliedschaftsbeitrages.

5. Anteilscheine

Mitglieder, welche am 30. Januar 2020 im Besitz eines Anteilscheines gewesen sind oder diesen dem Club geschenkt haben (Gönner), profitieren von einem reduzierten Mitgliedschaftsbeitrag.

Anteilscheine dürfen vom Mitglied weder veräussert noch verpfändet werden.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden Anteilscheine zur Rückzahlung fällig und müssen innerhalb von 12 Monaten nach deren Rückgabe ausbezahlt werden.

Neue Anteilscheine werden nicht mehr ausgegeben.

6. Übertritte, Kategorienwechsel und Austritte

Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand des TPCW zu richten.

Bei verspäteter Meldung (nach dem 30. September, aber vor dem 1. April) wird Fr. 50.-- als Umtriebsentschädigung verrechnet.

Nach diesem Datum wird der volle Jahresbeitrag fällig. Diese Regelung gilt für alle Kategorien, ausser für die Junioren. Die Junioren können jederzeit aus dem Club austreten, ohne dass der Mitgliederbeitrag oder eine Umtriebsentschädigung fällig wird. Ein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge besteht nicht.

7. Spielunfähigkeit innerhalb der Saison

Ein Aktivmitglied kann sich während der Sommersaison aufgrund krankheits- oder unfallbedingter Spielunfähigkeit dispensieren lassen. Dieser Unterbruch der Mitgliedschaft muss unmittelbar nach Bekanntwerden der Krankheit resp. des Unfalls schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt werden. Eine rückwirkende Dispensation ist somit ausgeschlossen.

Bei einer Spielunfähigkeit zwischen Mai und September von mindestens 3 Monaten wird dem Aktivmitglied die Hälfte des Jahresbeitrags zurückerstattet.

Der Vorstand kann vom Dispensierten ein ärztliches Zeugnis verlangen. Andere Gründe oder eine kürzere Dauer der Spielunfähigkeit sind nicht rückforderungsberechtigt.

8. Lizenzen des Schweizerischen Tennisverbandes

Diese sind durch den Lizenznehmer zu bezahlen.

9. Werbeeinnahmen

Über Art und Umfang der Werbemöglichkeiten sowie über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand. Materialkosten (Sonnenblenden, Tafeln etc.) und Beschriftungen gehen zu Lasten des Werbenden.

10. Inkasso überfälliger Rechnungen

Mitglieder, welche Ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen, werden gebührenpflichtig gemahnt. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Nach dreimaliger Mahnung wird das säumige Mitglied betriebsunfähig, sofern wahrscheinlich ist, dass der

Rechnungsbetrag eingebracht werden kann. Die Aufwände im Zusammenhang mit einer Betreuung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

11. Verantwortung für das Finanzwesen im TPCW

Das Finanzwesen im TPCW fällt in den Verantwortungsbereich des Vorstandsmitgliedes Kassier.

Reklamationen oder Beschwerden sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

12. Schlussbestimmungen

Das jeweils gültige Tarifblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 30. Januar 2025 genehmigt. Es ersetzt alle diesbezüglichen früheren Reglemente.

TC Wettswil, Januar 2025